

3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird eine Verletzung der Verteidigungsrechte gerügt. Die Feststellung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, dass dieser Grundsatz im Fall der Beendigung eines auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Zeitbedienstetenvertrags nicht gelte, sei unvereinbar mit der Rechtsprechung der Unionsgerichte und den Entscheidungen der Internationalen Arbeitsorganisation.
4. Als vierter Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht für den öffentlichen Dienst verkenne die Tragweite des Verstoßes gegen Art. 10 der internen Regelung des Parlaments (über die Einstellung der Beamten und sonstigen Bediensteten), wenn es entscheide, dass die Entlassungsentscheidung nicht wegen einer Verletzung der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung der Personalvertretung aufgehoben werden könne.
5. Fünfter Rechtsmittelgrund ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit.
6. Der sechste Rechtsmittelgrund betrifft eine Verletzung der Begründungspflicht, da für die Entscheidung vom 10. Juli 2007 keine Gründe angegeben worden seien.
7. Mit dem siebten Rechtsmittelgrund wird eine Verletzung des Rechts auf ein effektives gerichtliches Verfahren gerügt, da das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden habe, dass es nicht zur Beurteilung des Vorliegens und der Erheblichkeit der Entlassungsgründe befugt sei.
8. Als achter Rechtsmittelgrund wird ein offensichtlicher Beurteilungsfehler gerügt, da die Entlassung des Rechtsmittelführers nicht auf bewiesenen Tatsachenfeststellungen beruhe.

Klage, eingereicht am 22. August 2011 — Natura Selection/HABM — Menard (natura)

(Rechtssache T-461/11)

(2011/C 340/52)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Natura Selection, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Sugrañes Coca)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ernest Menard SA (Bourseul, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- dem HABM aufzugeben, im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage die in Randnr. 39 der Klageschrift bezeich-

neten Nachweise für die von der Klägerin im Beschwerdeverfahren R 2454/2010-2 geltend gemachte Bekanntheit vorzulegen;

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Juni 2011 in der Sache R 2454/2010-2 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 21. Oktober 2010 in der Sache B 1072513 aufzuheben;
- die auf den Widerspruch Nr. B 1072513 hin zurückgewiesene Bildmarke „natura“ (Nr. 4 713 368) für Waren der Klasse 20 uneingeschränkt zur Eintragung zuzulassen;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „natura“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 14, 20, 25 und 35.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Ernest Menard SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „natura“ für Waren der Klassen 19 und 20.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾ des Rates, da zwischen den Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. September 2011 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-478/11)

(2011/C 340/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de Bergues, J. Gstalter und J. Rossi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2011) 4376 final der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2011 über die staatliche Beihilfe Nr. NN 10/2010 betreffend die Aktionen des französischen Branchenverbands für den Schweinesektor (INAPORC), die durch die freiwilligen Pflichtbeiträge finanziert werden, die durch INAPORC von den von ihm vertretenen Mitgliedern erhoben werden. Nach Ansicht der Kommission stellten diese freiwilligen Pflichtbeiträge eine mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe dar.

Die Klägerin macht einen einzigen Klagegrund geltend, einen Verstoß gegen den Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne vom Art. 107 Abs. 1 AEUV, soweit die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass die von INAPORC mit Hilfe der Einkünfte aus den freiwilligen Pflichtbeiträgen durchgeführten Aktionen dem Staat zuzurechnen seien und aus staatlichen Mitteln finanziert würden.

Die Klägerin macht geltend, dass die von INAPORC mit Hilfe der Einkünfte aus den freiwilligen Pflichtbeiträgen durchgeführten Aktionen den vom Gerichtshof im Urteil vom 15. Juli 2004, Pearle u. a. (C-345/02, Slg. 2004, I-7139), aufgestellten Anforderungen genügen, dass Pflichtbeiträge, die von einem Verband zur Vertretung der Unternehmen eines Wirtschaftssektors erhoben würden, nicht als staatliche Mittel betrachtet würden, die dem Staat zuzurechnende Aktionen finanzierten, da

- die von INAPORC durchgeführten Aktionen vom Mitarbeiterstab, der die Unternehmen des betreffenden Landwirtschaftssektors vertritt, erstellt würden und nicht als Mittel zur Durchführung einer staatlichen Politik dienen;
- die von INAPORC durchgeführten Aktionen mit Hilfe der von den Unternehmen des Sektors erhobenen Mittel finanziert würden;
- die Finanzierungsmodalitäten und der Prozentsatz/Höhe der Beiträge ohne einen Eingriff des Staats von INAPORC selbst festgesetzt würden;
- die Beiträge zwingend zur Finanzierung der Maßnahme verwendet würden, ohne dass der Staat eingreifen könne.

Klage, eingereicht am 9. September 2011 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-479/11)

(2011/C 340/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de Bergues, B. Beaupère-Manokha und J. Gstalter)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2011) 4483 final der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2011 über die staatliche Beihilfe Nr. C 35/2008, die Frankreich dem öffentlichen Industrie- und Handelsunternehmen (établissement public à caractère industriel et commercial) „Institut Français du Pétrole“ gewährt hat.

Sie macht drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Rechtsfehler gerügt, da die Kommission das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe nicht rechtlich hinreichend belegt habe. Denn im Rahmen der Feststellung, dass eine staatliche Beihilfe vorliege, habe die Kommission die Beweisregeln im Bereich der staatlichen Beihilfen sowohl in Bezug auf die Beweislast als auch hinsichtlich des Beweismaßes nicht beachtet.
2. Der zweite Klagegrund gliedert sich in vier Teile, mit denen Tatsachen- und Rechtsfehler gerügt werden, da die Kommission vom Bestehen einer impliziten unbeschränkten Bürgschaft zugunsten des Institut Français du Pétrole ausgegangen sei. Die Klägerin macht Folgendes geltend:
 - Aus einer Prüfung des französischen Rechts könne kein Grundsatz einer Bürgschaft des Staats für Schulden des Institut Français du Pétrole abgeleitet werden;
 - dass die Verfahren des allgemeinen Rechts im Bereich des Insolvenzrechts für das Institut Français du Pétrole nicht gälten, äußere sich nicht in dem Umstand, dass sich die Gläubiger eines solchen Unternehmens in einer günstigeren Situation befänden als die Gläubiger eines Unternehmens, das dem Handelsrecht unterliege;
 - die Mechanismen, die es ermöglichten, die Haftung des Staats auszulösen, könnten nicht mit einem Mechanismus der unbegrenzten Bürgschaft gleichgesetzt werden;
 - das Aufrechterhalten bestimmter Forderungen im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Institut Français du Pétrole stehe in keinem Zusammenhang mit der rechtlichen Stellung des Unternehmens.
3. Der dritte Klagegrund gliedert sich in zwei Teile, mit denen eine Verletzung des Begriffs des Vorteils im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV geltend gemacht wird, da
 - die Kommission zu Unrecht angenommen habe, dass das Bestehen einer Bürgschaft, angenommen sie liege vor, einen Vorteil für das Institut Français du Pétrole schaffe;
 - hilfsweise, die Kommission den Begriff des Vorteils verletzt habe, indem sie festgestellt habe, dass der angebliche Vorteil des Institut Français du Pétrole wegen seiner statutarischen Bürgschaft auf seine privatrechtlichen Tochtergesellschaften Axens und Prosernat übertragen worden sei.